

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

des Zweckverbandes Tourismusverbandes Biggesee-Listersee im Jahr 2023

Zweckverbandsprüfung

GPGNRW Seite 1 von 16

INHALTSVERZEICHNIS

	Kontakt	16
6	Anlagen: Ergänzende Tabellen	15
5.4	Verschuldung	13
5.3	Eigenkapital	13
5.2	Plan-Ergebnisse	12
5.1	Ist-Ergebnisse	8
5	Finanzen	7
4	Satzungsgrundlagen	5
3	Prüfungsablauf	4
2.3	Inhalte, Ziel und Methodik	4
2.2	Prüfungsbericht	3
2.1	Grundlagen	3
2	Überörtliche Prüfung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee	3
1	Managementübersicht	3

gpaNRW Seite 2 von 16

1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes **Tourismusverband Biggesee-Listersee** stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die aktuelle Fassung der Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee beinhaltet die notwendigen Pflichtinhalte. Der Zweckverband besteht aus fünf Kommunen. Aktuell verfügt die Verbandsversammlung über elf Vertreterinnen und Vertreter. Der Zweckverband sollte die Satzung in Bezug auf die Verbandsumlage anpassen.

Der aktuellste Jahresabschluss für den Zweckverband ist aus dem Jahr 2021. Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021 hat der Zweckverband mit Ausnahme des Jahres 2019 positive Jahresergebnisse erwirtschaftet. Er verfügt daher über eine solide Finanzausstattung.

Die Verbandsumlage bemisst sich nach einem prozentualen Schlüssel (§ 11 Absatz 2 der Satzung) welcher sich am Stimmanteil in der Verbandsversammlung orientiert. Im Jahr 2021 lag die Verbandsumlage bei 247.300 Euro.

Der Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee plant im Jahr 2022 zum Abbau überschüssiger Liquidität mit einem Fehlbetrag. Für die Jahre 2023 bis 2025 werden ausgeglichene Haushalte erwartet. Der Zweckverband hat sowohl in den Jahresabschlüssen 2020 und 2021, als auch in der Haushaltsplanung 2022 keinen außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CIG ausgewiesen.

Überörtliche Prüfung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee

2.1 Grundlagen

Die gpaNRW hat die überörtliche Prüfung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee auf der Grundlage des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchgeführt.

2.2 Prüfungsbericht

Der Aufbau des Prüfberichtes folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Verbandsversammlung notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

QDQNRW Seite 3 von 16

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Zweckverbände gültig, z. B. auf Basis der Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in dem geprüften Zweckverband.

Empfehlungen: Letztlich weisen wir die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme des Zweckverbandes <u>während des Prüfungsverfahrens</u> erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) werden im Prüfungsbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

Die Verbandsversammlung nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts analog zu § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung. Die Anlage zu diesem Bericht enthält eine tabellarische Zusammenfassung aller Feststellungen und Empfehlungen.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

2.3 Inhalte, Ziel und Methodik

Ziel dieser Prüfung ist es folgende Fragen zu beantworten:

- Entsprechen die Satzungsgrundlagen dem Pflichtinhalt gem. § 9 GkG und sind die Rahmenbedingungen des Zweckverbandes damit hinreichend festgesetzt?
- Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Bestehen für den Zweckverband haushaltwirtschaftliche Risiken?
- Liegen dem Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor?

Wir analysieren hierzu die Satzung, die Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation des Zweckverbandes. Darüber hinaus möchte die gpaNRW Lösungsansätze für organisatorische und wirtschaftliche Optimierungen bieten.

3 Prüfungsablauf

Die Prüfung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee hat die gpaNRW von 04.10.2022 bis 30.01.2023 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit dem Zweckverband hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

QPQNRW Seite 4 von 16

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten des Zweckverbandes berücksichtigt, um ggfls. Aussagen für die Zukunft tätigen zu können.

Die Prüfung erfolgte durch Gregor Loges.

Die Prüfungsergebnisse wurden mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee am 16.02.2023 erörtert.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhält der Landrat des Kreises Olpe als zuständige Aufsichts- und Bewilligungsbehörde.

Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt dem zuständigen Landrat in eigener Kompetenz.

4 Satzungsgrundlagen

Feststellung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee enthält die gesetzlichen Pflichtinhalte. In Bezug auf die Zahlungslasten der Verbandsumlage stimmt die Satzung nicht mit den aktuellsten Entwicklungen überein.

Das GkG NRW regelt in § 9 Abs. 2 den Pflichtinhalt einer Verbandssatzung. Es müssen danach enthalten sein:

- Name, Aufgabe und Sitz des Zweckverbandes,
- Verbandsmitglieder,
- Verteilungsmaßstab der Verbandsumlage,
- Art der öffentlichen Bekanntmachung sowie
- Zuständigkeit der Verbandsversammlung (i.V.m. § 15 Abs. 6 GkG).

Darüber hinaus sollte die Satzung eine Regelung zur örtlichen Prüfung enthalten, da die GO NRW für diesen Bereich keine analoge Anwendung findet. Weitere notwendige Satzungsinhalte können sich aus der individuellen Situation ergeben und werden in der Prüfung berücksichtigt.

Im **Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee** ergibt sich folgende Situation:

Die aktuelle Fassung der Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee trägt das Datum des 15. Dezember 2016. Es ist die 1. Änderungssatzung aus Anlass der Aufnahme der Gemeinde Wenden ab dem 01. Januar 2017. Neben den oben genannten Pflichtinhalten, enthält die Satzung auch eine Regelung zur örtlichen Prüfung.

QPQNRW Seite 5 von 16

Nach § 12 "Rechnungsprüfungsausschuss" der Satzung des Zweckverbandes bildet die Verbandsversammlung einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus sieben Mitgliedern¹ besteht. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Aufgrund einer Vereinbarung über die Organisation der Verwaltungsarbeiten im Zweckverband erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Kreisstadt Olpe und die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Attendorn. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt im Rahmen seiner Prüfung einen Bestätigungsvermerk. Die getroffenen Regelungen zur örtlichen Prüfung sind aus Sicht der gpaNRW sinnvoll.

Die folgenden Kommunen sind die Mitglieder des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee:

- Attendorn
- Olpe
- Drolshagen
- Meinerzhagen
- Wenden

Zweckverbandsvorsteher ist zum Zeitpunkt der Prüfung der Bürgermeister der Hansestadt Attendorn, Herr Christian Pospischil.

In § 10 der Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee ist geregelt, dass sich der Zweckverbandsvorsteher einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers bedienen kann. Hauptamtliche Geschäftsführerin zum Zeitpunkt der Prüfung ist Frau Imke Grotelüschen.

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Verbandsmitglieder	prozentualer Schlüssel (%)	Anzahl der Vertreter in der Ver- bandsversammlung
Attendorn	38	4
Olpe	38	4
Drolshagen	8	1
Meinerzhagen	8	1
Wenden	8	1

Die Mitglieder und der Zweckverbandsvorsteher sowie die Vertreter/-innen üben ihre Tätigkeit gemäß § 5 der Satzung ehrenamtlich aus.

Um die unterschiedlichen Einwohnerzahlen oder auch Mehrheitsverhältnisse nicht durch die Anzahl der Verbandsvertreter, sondern durch unterschiedlich gewichtete Stimmverhältnisse wi-

QDQNRW Seite 6 von 16

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon sind zwei aus Attendorn, zwei aus Olpe und jeweils ein Mitglied aus Drolshagen, Meinerzhagen und Wenden.

derzuspiegeln, könnten in der Satzung Regelungen hinsichtlich der Stimmengewichtung getroffen werden. Dabei hätte eine Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung zwar keine maßgeblichen finanziellen Auswirkungen, sie könnte aber den Abstimmungsaufwand zukünftig reduzieren.

Der Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee sollte die Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung, mit dem Ziel den Abstimmungsaufwand zu reduzieren, gegebenenfalls abbauen.

Durch die Aufnahme der Stadt Wenden weicht die Verbandsumlage von der in der Satzung proportional zu den Stimmanteilen festgelegten Umlage ab. Um diese Abweichung auszuräumen, wäre eine Anpassung des Umlageschlüssels oder eine Änderung der Formulierung in der Satzung sinnvoll.

Empfehlung

Der Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee sollte die Satzung in Bezug auf die Verbandsumlage anpassen. Entweder durch Änderung des Umlageschlüssels oder durch Streichung der Aussage, dass die Verbandsumlage proportional zu den Stimmanteilen erfolgt.

5 Finanzen

Die Finanzwirtschaft der Zweckverbände ist in den §§ 18 ff. GkG NRW geregelt. Sofern es keine Regelungen im GkG gibt, findet die GO NRW analoge Anwendung. Ausgenommen davon sind jedoch die Regelungen zur Bekanntmachung des Haushalts und die Regelungen zur örtlichen Prüfung.

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum des Zweckverbandes zur Gestaltung seines Leistungsangebots. Die Haushaltssituation gibt zudem Aufschluss über den Handlungsbedarf zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltsbewirtschaftung.

Die gpaNRW überprüft die Haushaltssituation nach folgenden Gesichtspunkten:

- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schuldensituation.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können je nach Zweckverband ab dem Jahr 2020 zu Mindererträgen sowie zu Mehraufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen führen. Es ist noch unklar, inwieweit Corona-bedingte Effekte die Haushalte der Zweckverbände in den kommenden Jahren belasten werden. Die gpaNRW geht in den betreffenden Kapiteln zur Haushaltssituation auf die Auswirkungen der Pandemie auf den Haushalt des **Zweckverbandes**Tourismusverband Biggesee-Listersee ein. Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

QPQNRW Seite 7 von 16

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse "Tourismusverband Biggesee-Listersee" 2017 bis 2022

Haushaltsjahr	Datengrundlage	
2017	Jahresabschluss	
2018	Jahresabschluss	
2019	Jahresabschluss	
2020	Jahresabschluss	
2021	Jahresabschluss	
2022	Haushaltsansätze	
2023	Mittelfristige Planung	
2024	Mittelfristige Planung	
2025 Mittelfristige Planung		

Der aktuellste Jahresabschluss für den Zweckverband **Tourismusverband Biggesee-Listersee** liegt für das Jahr 2021 vor. In die Betrachtung werden die letzten fünf Jahresabschlüsse einbezogen. Die im Haushaltsplan 2022 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2025 hat die gpaNRW bei dieser Prüfung ebenfalls berücksichtigt.

5.1 Ist-Ergebnisse

Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021 werden, mit Ausnahme des Jahres 2019, positive Jahresergebnisse ausgewiesen. Dies führt zu einer soliden Finanzausstattung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Zur notwendigen Deckung der Aufwendungen kann der Zweckverband nach § 19 Abs. 1 GkG NRW von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.

Im Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee ergibt sich folgende Situation:

Jahresergebnisse und Rücklagen

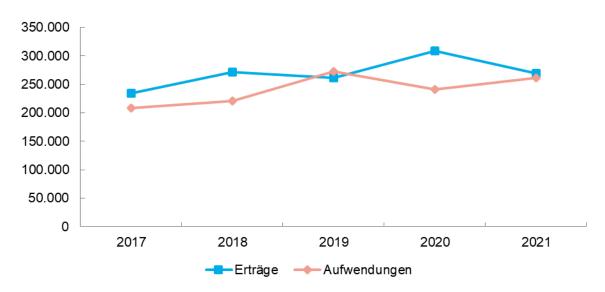
Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	
Jahresergebnis in Euro	26.752	50.057	-10.607	67.362	7.348	
Höhe der Ausgleichsrücklage in Euro	77.032	85.950	102.635	92.028	159.390	
Höhe der allgemeinen Rücklage in Euro	154.064	171.899	205.270	205.270	205.270	
Veränderung der Ausgleichsrücklage in Euro	7.656	8.917	16.686	-10.607	67.362	
Veränderung der allgemeinen Rücklage in Euro	15.312	17.835	33.371	0	0	
Fehlbetragsquote in Prozent	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	4,1	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	

GPGNRW Seite 8 von 16

Der Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee erwirtschaftet im Betrachtungszeitraum, 2017 bis 2021, mit Ausnahme des Jahres 2019 positive Jahresergebnisse.

Die Jahresüberschüsse 2017 bis 2018 sind zu einem Drittel der Ausgleichsrücklage zugeführt worden. Die darüberhinausgehenden Beträge wurden der allgemeinen Rücklage zugeführt. Das negative Jahresergebnis 2019 in Höhe von 10.607 Euro konnte vollständig aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 67.361,77 Euro ist dann wieder in vollem Umfang der Ausgleichsrücklage zugeführt worden.

Erträge und Aufwendungen Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee in Euro 2017 bis 2021



In den Jahren 2017 bis 2021 schwanken die Aufwendungen in einer Bandbreite von 207.970 Euro (2017) und 272.311 Euro. (2019). Im Jahr 2020 gehen die Aufwendungen auf einen Betrag in Höhe von 241.525 Euro zurück. Auf die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entfällt dabei im Jahr 2020 ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 36.946,20 Euro. Lediglich im Jahr 2019 ergibt sich ein kleiner Aufwandsüberhang. In den Jahren 2017, 2018 und 2020 übersteigen die Erträge die Aufwendungen.

Die Erträge schwanken im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021 in einer Bandbreite von 234.723 Euro (2017) und 308.886 Euro (2020). Im Jahr 2020 übersteigen die Erträge in Höhe von 308.886 Euro die Aufwendungen in Höhe von 241,525 Euro deutlich.

Der Ertragseinbruch in 2019 ist begründet durch den im Jahr 2019 eigeplanten Fehlbetrag in Höhe von 85.000 Euro zur gezielten Entlastung der Verbandsmitglieder. Sowohl der Stand der Ausgleichsrücklage als auch der Bestand an liquiden Mitteln ließen die Planung eines Fehlbetrages zu. 2020 wurde die Verbandsumlage wieder erhöht, mit dem Ziel eines ausgeglichenen Ergebnisses. Die Aufwendungen waren im ersten Corona-Jahr aber geringer als geplant.

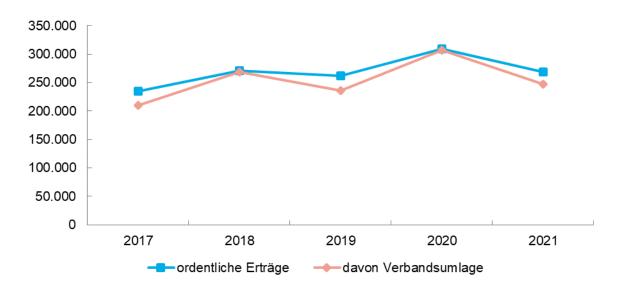
QDQNRW Seite 9 von 16

5.1.1 Verbandsumlage

Um den Aufgaben des Verbandszwecks gerecht werden zu können, benötigt ein Zweckverband eine angemessene finanzielle Ausstattung. Zur Finanzierung dienen dem Zweckverband Gebühren, Beiträge, Entgelte sowie Spenden oder ähnliches. Darüber hinaus kann der Zweckverband eine Verbandsumlage erheben.

Im Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee ergibt sich folgende Situation:

Erträge und davon Anteil der Verbandsumlage Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee in Euro 2017 bis 20021



Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee werden die nicht durch die Erträge des Zweckverbandes gedeckten Aufwendungen eines Haushaltsjahres von den Mitgliedern nach einem prozentualen Schlüssel wie folgt getragen:

- Attendorn 38 Prozent
- Olpe 38 Prozent
- Drolshagen 8 Prozent
- Meinerzhagen 8 Prozent
- Wenden 8 Prozent

In den Jahren 2017, 2019 und 2021 konnten neben der Verbandsumlage zusätzlich privatrechtliche Leistungsentgelte maßgeblich zur Höhe der ordentlichen Erträge beitragen.

QDQNRW Seite 10 von 16

5.1.2 Investitionen

Gemäß § 19 GkG NRW können durch die Umlage immer nur anderweitig nicht gedeckte Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern erhoben werden. Es sind also immer die gesamten Aufwendungen den sonstigen Erträgen (alle Erträge ohne die Umlage) gegenüberzustellen. Konsequenz daraus ist, dass notwendige Investitionen nicht durch die Umlage finanziert werden dürfen. Sie sind daher durch investive Zuwendungen (Zuweisungen Bund, Land, Verbandsmitglieder, Spenden), Kreditaufnahmen oder ähnliches, sowie über die Refinanzierung durch Abschreibungen zu finanzieren.

Salden der Finanzrechnung Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee in Euro 2017 bis 2021

Kennzahlen	2017	2018 2019 2020		2020	2021	
Saldo aus laufender Verwaltungstätig- keit	32.666	55.099	16.871	65.046	-15.370	
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.076	-2.951	-240	-5.073	-906	
= Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	31.590	52.148	16.631	59.973	-16.276	
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	31.590	52.148	16.631	59.973	-16.276	

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit des **Zweckverbandes Touristikverband Biggesee-Listersee** für die Jahre 2017 bis 2020 ist positiv. Im Jahr 2021 kam es zu einem Rückgang der liquiden Mittel in Höhe von 16.276 Euro. Der Bestand an Finanzmitteln war im gesamten Betrachtungszeitraum solide, da die erforderliche Liquidität gegeben war. Die erforderliche Liquidität war im gesamten Zeitverlauf gegeben.

Es werden investive Auszahlungen getätigt. Investive Einzahlungen enthält die Finanzrechnung jedoch nicht. Den Auszahlungen stehen demnach keine Einzahlungen in Form von Zuwendungen für Investitionen oder Einzahlungen aus Veräußerungen gegenüber. Der Saldo aus der Investitionstätigkeit ist durchweg negativ. Er kann nur durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. mittels der vorhanden liquiden Mittel gedeckt werden. Kredite wurden nicht aufgenommen. Auch eine Investitionsumlage wurde nicht erhoben. Der Zweckverband hat die Investitionen im Zeitraum 2017 bis 2021 in Höhe von 10.246 Euro zu einem Teil in Höhe von 5.902 Euro über Abschreibungen refinanziert. In Zukunft sollte darauf geachtet werden, dass Investitionen nicht durch die Umlage, sondern neben den Abschreibungen durch Zuwendungen, Kreditaufnahme oder ähnliches finanziert wird.

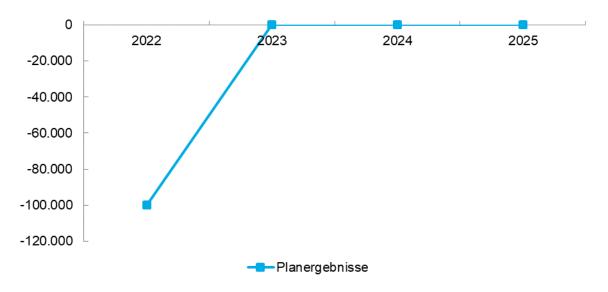
QPQNRW Seite 11 von 16

5.2 Plan-Ergebnisse

In der Haushaltsplanung 2022 wird gezielt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 101.500 Euro geplant, um die in den Vorjahren aufgebauten Finanzmittelbestände zu reduzieren. Für den Zeitraum 2023 bis 2025 plant der Zweckverband mit ausgeglichenen Haushalten. Die Planung enthält dabei keinen außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CIG.

Ein Zweckverband ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 18 Abs. 1 GkG NRW verpflichtet, dauerhaft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann der Zweckverband eigene Handlungsspielräume wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss ein Zweckverband geeignete Maßnahmen für den Haushaltsausgleich finden und umsetzen.

Planergebnisse Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee in Euro 2022 bis 2025



Der Zweckverband hat für das Jahr 2022 gezielt ein negatives Plan-Ergebnis in Höhe von - 100.000 Euro in die Planung eingestellt. Dies geschah vor dem Hintergrund der sehr guten Finanzausstattung mit dem Ziel einer angemessenen Rückführung.

Die Zweckverbände haben nach § 4 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 und der mittelfristigen Ergebnisplanung die Summe der auf die Corona-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren.

Der Zweckverband hat sowohl in den Jahresabschlüssen 2020 und 2021, als auch in der Haushaltsplanung 2022 keinen außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CIG ausgewiesen. Eine entsprechende Nachprüfung durch den Zweckverband hat ergeben, dass durch die Covid-19 Pandemie weder Mindererträge noch Mehraufwendungen entstanden sind. Zudem ergaben die Berechnungen, dass der Zweckverband daher auch zukünftig keine Schäden einplant.

QDQNRW Seite 12 von 16

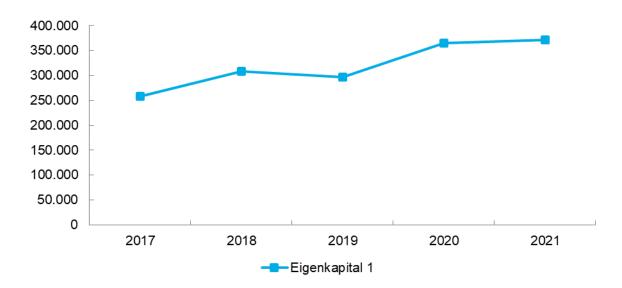
5.3 Eigenkapital

Der Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee konnte seine Eigenkapitalausstattung im Betrachtungszeitraum verbessern. Der geplante Fehlbetrag in 2022 kann durch die bestehende Ausgleichsrücklage aufgefangen werden.

Der Zweckverband sollte Abweichungen zwischen Plandaten und Jahresabschluss über die Ausgleichsrücklage auffangen. Zudem sollte ein Zweckverband über Eigenkapital verfügen, da er gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 18 Abs. 1 GkG NRW nicht überschuldet sein darf.

Im Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee ergibt sich folgende Situation:

Eigenkapital Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee in Euro 2017 bis 2021



Die Jahresergebnisse waren mit Ausnahme des Jahres 2019 alle positiv. Das Eigenkapital ist von 2017 bis 2021 insgesamt um 114.152 Euro gestiegen. Für das Jahr 2022 plant der Zweckverband mit einem negativen Ergebnis in Höhe von rund 100.000 Euro und für die Jahre 2023 bis 2025 mit ausgeglichenen Haushalten.

Die Ausgleichsrücklage liegt 2021 bei 159.390 Euro. Das für das Jahr 2022 geplante negative Jahresergebnis in Höhe von 100.000 Euro kann somit vollumfänglich aufgefangen werden.

5.4 Verschuldung

 Der Zweckverband bilanziert nur geringfügige Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Es bestehen keine Kreditverbindlichkeiten.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume in der Haushaltswirtschaft. Wenn

QDQNRW Seite 13 von 16

eine Dienstherrenfähigkeit besteht, müssen seit Einführung des NKF auch Pensionslasten inkl. Pensionsrückstellungen getragen werden.

Zu den Schulden gehören die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenausgleich.

Schulden ZV Tourismusverband Biggesee-Listersee in Euro 2017 bis 2021

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Verbindlichkeiten	4.589	6.227	32.719	34.332	7.173
Rückstellungen	15.673	17.240	17.618	12.739	13.881
Schulden gesamt	20.262	23.467	50.336	47.072	21.054

In den Jahren 2019 und 2020 waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den Vorjahren deutlich erhöht. Der Zweckverband hat keine Investitions- oder Liquiditätskredite. Im Jahr 2022 plant der Zweckverband mit einer Unterdeckung in Höhe von 100.000 Euro. Hierdurch soll die Liquidität entsprechend angepasst werden. Für die Jahre 2023 bis 2025 plant der Zweckverband mit ausgeglichen Haushalten. Im Jahr 2021 resultieren rund zwei Drittel der gesamten Schulden aus Rückstellungen. Diese wurden für Steuerberatungskosten, zu erwartenden Prüfungskosten durch die gpaNRW sowie für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden gebildet.

Herne, den 18.04.2023

gez. gez.

Thomas Nauber Gregor Loges

Abteilungsleitung Prüfender

GPGNRW Seite 14 von 16

6 Anlagen: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite			
Überörtliche Prüfung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee							
	Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee enthält die gesetzlichen Pflichtinhalte. In Bezug auf die Zahlungslasten der Verbandsumlage stimmt die Satzung nicht mit den aktuellsten Entwicklungen überein.	5 E	Der Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee sollte die Satzung in Bezug auf die Verbandsumlage anpassen. Entweder durch Änderung des Umlageschlüssels oder durch Streichung der Aussage, dass die Verbandsumlage proportional zu den Stimmanteilen erfolgt.	7			

gpaNRW Seite 15 von 16

Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de

gpaNRW Seite 16 von 16